



# Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bretzwil, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

## § 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf inklusive die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten zu erleichtern sowie deren Entlastung bei sozialer Indikation zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Beiträge der Gemeinde zur finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten.

## § 2 Begriffe

<sup>1</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015

- a. Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten.

<sup>2</sup> Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind bis zum Abschluss der Primarschulstufe. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für jüngere und ältere Kinder Beiträge genehmigen.

<sup>3</sup> Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

<sup>4</sup> Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

<sup>5</sup> Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner/einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

<sup>6</sup> Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

## § 3 Beiträge der Gemeinde

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin leistet die Gemeinde Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Auszahlung der subjektbezogenen Beiträge erfolgt an die Erziehungsberechtigten. Die objektbezogenen Beiträge werden an den von der Gemeinde anerkannten Anbieter vergütet.

<sup>2</sup> Die subjektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet. Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden in den §§ 4 bis 6 des Reglements festgelegt.

<sup>3</sup> Die objektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden ausgerichtet für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwändungen, die die Anbieter im Auftrag oder anstelle der Gemeinde erbringen. Die Grundlagen (Objektfinanzierung) sind im § 11 des Reglements festgelegt.

<sup>4</sup> Objektbezogene Beiträge gemäss Absatz 3 werden nur an Anbieter ausgerichtet, mit denen der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

## **§ 4 Beiträge zugunsten von Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)**

<sup>1</sup> Der Beitrag der Gemeinde wird auf der Grundlage einer Tariftabelle ausgerichtet. Die Tariftabelle legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.

<sup>2</sup> Der Maximalbeitrag der Gemeinde beträgt Fr. 5.90 pro Kind und Stunde und wird bis zu einer Untergrenze des massgebenden Einkommens von Fr. 2'200.-- pro Monat ausgerichtet. Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmenden massgebendem Einkommen. Ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 7'000.-- pro Monat werden keine Beiträge mehr ausbezahlt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen befristet von der Tariftabelle abweichen, um eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden oder eine Ablösung aus der Sozialhilfe zu ermöglichen.

## **§ 5 Massgebendes Einkommen**

<sup>1</sup> Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

<sup>3</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 20 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

<sup>4</sup> Bei selbständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrags massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

<sup>5</sup> Als weitere Einkünfte werden zum massgebenden Einkommen hinzugezählt:

- a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens, abzüglich der steuerrechtlichen Pauschale für den Liegenschaftsunterhalt, sofern die Summe nicht unter null liegt;
- b. 10 % des um einen Freibetrag von Fr. 50'000.-- für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und gefestigte Lebensgemeinschaften, respektive von Fr. 30'000.-- für die übrigen Erziehungsberechtigten verminderten Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung);
- c. für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von Fr. 1'500.-- zum massgebenden monatlichen Einkommen hinzugerechnet.

<sup>6</sup> Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal abgezogen:

- a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
- b. ein Kinderabzug von Fr. 700.-- pro Kind und Monat für jedes Kind, das mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und einen Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.

## **§ 6 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Bretzwil haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

<sup>2</sup> Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind Wohnsitz in der Gemeinde Bretzwil haben.

<sup>3</sup> Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
- c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
- d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen des RAV.

<sup>4</sup> Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft sowie gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %.

<sup>5</sup> Als Grundlage für die Beantragung von Beiträgen der Gemeinde können auch soziale Indikationen, verfügt durch die Sozialhilfebehörde der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geltend gemacht werden.

<sup>6</sup> Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie diese aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder durch die Verfügung gemäss Abs. 5 gerechtfertigt ist.

<sup>7</sup> Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

<sup>8</sup> Allfällige Ansprüche auf Beiträge der Gemeinde entstehen ab dem Folgemonat nach Einreichung des Gesuchs.

## **§ 7 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und Berechnung der Dauer und Höhe der Beiträge.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Erhebungen und Berechnungen gem. §§ 5 und 6 an Dritte delegieren, diese stellen gegebenenfalls namens der Erziehungsberechtigten Antrag auf Gemeindebeiträge.

## **§ 8 Berechnungsgrundlagen und Verfahren**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten legen alle für die Beurteilung ihres Antrags notwendigen Unterlagen vor, es sind dies insbesondere:

- a. sämtliche Angaben zur aktuellen beziehungsweise zukünftigen (zum Beispiel bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation;
- b. Belege, die den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 6 Abs. 3 und 4 dokumentieren
- c. für selbständig Erwerbstätige die definitiven AHV-Beitragsrechnungen des Vorjahres und die provisorische AHV-Rechnung des laufenden Jahres

<sup>2</sup> Die Angaben gemäss § 5 sind entweder durch die letzte definitive Steuerveranlagung oder wenn diese nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht durch andere Unterlagen (Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, gerichtliche Verfügungen etc.) zu dokumentieren.

## **§ 9 Jährliche Neuberechnung und Änderungen**

<sup>1</sup> Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. Oktober neu berechnet. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bis am 30. Juni des jeweiligen Jahres der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten unaufgefordert neu einzureichen.

<sup>2</sup> Alle unterjährigen Veränderungen der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung des Gemeindebeitrags relevanten Angaben sind durch die Erziehungsberechtigten umgehend der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten zu melden.

Relevante Änderungen sind insbesondere:

- a. der Betreuungsumfang;
- b. die Anzahl Kinder im Haushalt;
- c. der Zivilstand, die gefestigte oder die nicht gefestigte Lebensgemeinschaft;
- d. die zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 6 Absatz 4;
- e. das massgebende Einkommen gemäss § 5.

<sup>3</sup> Führen Veränderungen der relevanten Angaben zu einer Veränderung der Beitragsberechtigung, so wird der Beitrag von der Gemeinde unterjährig neu verfügt.

<sup>4</sup> Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

## **§ 10 Rückerstattung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, fordert die Gemeinde die Differenz plus eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des zurückzufordernden Betrages jedoch maximal Fr. 500.-- rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit Ablauf von 5 Jahren, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat.

## **§ 11 Beiträge an Anbieter (Objektfinanzierung)**

<sup>1</sup> Für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwändungen in Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Reglements kann die Gemeinde Beiträge an anerkannte Anbieter von Betreuungsdienstleistungen ausrichten.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden auf der Basis eines Frankenbetrags pro Einwohner der Gemeinde festgelegt. Sie richten sich nach der Höhe der effektiven Aufwändungen und bewegen sich zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr, wobei der Gesamtbetrag aller Beiträge Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr nicht übersteigen darf.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge fest. Er kann in begründeten Fällen zeitlich befristet von diesen Ansätzen abweichen. Er schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit Anbietern im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ab.

## **§ 12 Datenschutz**

Mit der Beantragung eines Gemeindebeitrags erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

## **§ 13 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil am 12. Juni 2020 genehmigt.

## Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident    Der Gemeindeverwalter

  
M. Nachbur                      R. Schweizer

**BASEL  
LANDSCHAFT** 

BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION  
VORSTEHERIN

### ENTSCHEID vom 11. August 2020

#### Reglement der Einwohnergemeinde Bretzwil vom 12. Juni 2020 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) / Genehmigung

I.

Die Einwohnergemeinde Bretzwil beschloss am 12. Juni 2020 das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement). Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

1. Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindengesetz, SGS 180) sind die Gemeindereglemente dem Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist grundsätzlich der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 Gemeindengesetz). Dieser hat jedoch seine Genehmigungskompetenz im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion übertragen (§ 167 Absatz 2 Gemeindengesetz in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.25).

2. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat das FEB-Reglement der Einwohnergemeinde Bretzwil geprüft. Die Bestimmungen des FEB-Reglements widersprechen dem kantonalen Recht nicht und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

: // : Das Reglement der Einwohnergemeinde Bretzwil vom 12. Juni 2020 über die familienergänzende Kinderbetreuung wird vorbehaltlos genehmigt.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

*Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.*